
Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke

Wahlalter 16 II: Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**... Gesetz zur Änderung des
Gesetzes über die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenver-
sammlungen
(Landeswahlgesetz)
Vom...**

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den
Bezirksverordnetenversammlungen
(Landeswahlgesetz)**

Das Gesetz über die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen (Landeswahlgesetz) vom 25. September 1987, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 2006 (GVBl. S. 712), wird wie folgt geändert:

Artikel I Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Tage der Wahl

1. zum Abgeordnetenhaus das 16. Lebensjahr vollendet haben und zu den Bezirksverordnetenversammlungen das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten ununterbrochen in Berlin ihren Wohnsitz haben,
3. nicht nach § 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den ...

Begründung

Mit der Änderung des Landeswahlgesetzes wird das Mindestalter zur Wahl des Abgeordnetenhauses von 18 auf 16 Jahre gesenkt. Die Gründe sind in dem gleichzeitig eingebrachten Antrag zur entsprechenden Änderung der Verfassung von Berlin (Art. 39) dargelegt. Mit dem vorliegenden Antrag wird die Verfassungsänderung einfachgesetzlich umgesetzt.

Berlin, den 17. Januar 2012

Pop Herrmann
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Wolf Möller
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Die Linke